

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den Artikeln 2, 3, 5, 6, 7 und 8 dieser Richtlinie nachzukommen;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Fehlerhafte Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie: Die getroffenen Umsetzungsmaßnahmen betrafen nur einen Teil der in diesem Artikel aufgeführten Situationen. Die für die „radiologische Notstandssituation“ gegebene Definition sei nicht umgesetzt worden, und die Umsetzungsmaßnahmen bezögen sich weder auf die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen noch auf die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische und verwandte wissenschaftliche und Forschungszwecke noch auf die Verwendung von Radioisotopen zur Energieerzeugung in Weltraumobjekten. Die Maßnahmen betrafen außerdem nur Gefahren, die von Anlagen im französischen Hoheitsgebiet ausgingen, und keine Gefahren, die mit Anlagen außerhalb Frankreichs im Zusammenhang stünden.
- Fehlerhafte Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie: Die getroffenen Umsetzungsmaßnahmen enthielten keine Definition der Formulierungen „Freisetzung von radioaktiven Stoffen in signifikantem Maße“ und „anomale Radioaktivitätswerte, die für die öffentliche Gesundheit schädlich sein könnten“.
- Fehlerhafte Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie: Die Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die Unterrichtung der Bevölkerung erstreckten sich, wie schon zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie angemerkt, nicht auf alle Anlagen und Tätigkeiten, die in der Richtlinie genannt seien.
- Fehlerhafte Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie: Nach den einzelstaatlichen Bestimmungen über die Unterrichtung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation sei es nicht vorgeschrieben, die Bevölkerung unverzüglich zu unterrichten.
- Fehlerhafte Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie: Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zur Unterrichtung der Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Fall einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt

werden könnten, seien insbesondere nur in einem Rundschreiben genannt, was nicht den durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes aufgestellten Anforderungen an die Rechtssicherheit entspreche.

- Fehlerhafte Umsetzung von Artikel 8 der Richtlinie: Die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Unterrichtung der Bevölkerung oder die Unterrichtung im Fall einer radiologischen Notstandssituation sähen nicht zwingend die Angabe der Behörden vor, die für die Anwendung der in der Richtlinie genannten Maßnahmen zuständig seien.

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 7. Dezember 1989, S. 31.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 24. April 2003

(Rechtssache C-178/03)

(2003/C 146/55)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. April 2003 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. zur Hausen, L. Ström und E. Righini mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Verordnung wirksam bleibt, bis der Rat eine neue Verordnung erlassen hat;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die nach dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung („Prior Informed Consent“, PIC) erlassene Verordnung setzt die Bestimmungen des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden: PIC-Übereinkommen) um.

Mit dem PIC-Übereinkommen wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Ein- und die Ausfuhr einer vom Übereinkommen erfassten Chemikalie nur mit der nach Inkennzeichnung erteilten vorherigen Zustimmung der einführenden Vertragspartei erfolgen darf. Das PIC-Übereinkommen sieht ein Verfahren zur förmlichen Einholung und Weiterverbreitung von Entscheidungen der einführenden Vertragspartei und zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Entscheidungen durch die ausführenden Vertragsparteien vor (so genanntes „PIC-Verfahren“).

Die Kommission ist der Auffassung, dass die PIC-Verordnung in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft falle. Daher hätte die Verordnung wie von ihr vorgeschlagen als eine auf Artikel 133 EG gestützte Verordnung des Rates und nicht als eine auf Artikel 175 Absatz 1 EG gestützte Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen werden müssen, denn Artikel 175 Absatz 1 EG betreffe Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Die vom Europäischen Parlament und vom Rat für den Erlass der PIC-Verordnung gewählte Rechtsgrundlage sei unzutreffend und der fragliche Rechtsakt sei daher rechtswidrig und für nichtig zu erklären.

(¹) ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 1.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. April 2003

(Rechtssache C-183/03)

(2003/C 146/56)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 28. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Wolf-Dieter Plessing, Ministerialrat, Herr Moritz Lumma, Regierungsdirektor, und Frau Annette Tiemann, Regierungsrätin z. A., Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn.

Die Klagepartei beantragt,

- die Entscheidung 2003/102/EG der Kommission vom 14. Februar 2003 — K(2003) 500 endg. — zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung ist insoweit für nichtig zu erklären, als ein Betrag von 26 446 505,00 Euro von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen und der Bundesrepublik Deutschland angelastet wird und

- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist dagegen gerichtet, dass mit der angefochtenen Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Brandenburg im Sektor Kulturpflanzen für die Ernten 1999 und 2000 Ausgaben in Höhe von 26 446 505,00 Euro von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen und der Bundesrepublik Deutschland angelastet werden. Dieser Betrag stellt eine pauschale Berichtigung von 5 % auf die für das Land Brandenburg und die Erntejahre 1999 und 2000 gemeldeten Ausgaben betreffend den Sektor Kulturpflanzen dar.

Nach Ansicht der Bundesrepublik Deutschland ist die Entscheidung unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften und allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zustande gekommen. Die zugrundeliegenden Prüfungsfeststellungen und Schlussfolgerungen der Kommission seien in wesentlichen tatsächlichen Punkten unrichtig und beruhten überdies auf unrichtiger Rechtsauslegung. Eine pauschale Anlastung in Höhe von 5 % sei damit insgesamt rechtswidrig. Dies ergebe sich aus den nachfolgenden sieben Klagegründen:

- Verfahrensfehler. Die von der Kommission nachgeschobenen Vorwürfe
 - „keine zuverlässigen bzw. aktuellen Angaben zu den Parzellen im Allgemeinen Liegenschaftsbuch (ALB)“,
 - „Doppelanträge nicht aufdeckbar“,
 - „es besteht kaum bzw. gar keine Verbindung zwischen den im Kataster erfassten und den landwirtschaftlich genutzten Parzellen“ und
 - „es war nicht durchgängig möglich, die angegebenen landwirtschaftlich genutzten Parzellen z. B. auf der Grundlage von Kartenmaterial oder Luftaufnahmen zu überprüfen und zu vermessen, da die Betriebe ihren Anträgen keinerlei Karten oder Skizzen der angegebenen landwirtschaftlich genutzten Parzellen beifügen“

seien den deutschen Dienststellen nicht rechtzeitig mitgeteilt worden. Daher werde ein Verstoß gegen das Rechnungsabschlussverfahren (Artikel 7 Absatz 4 VO (EG) Nr. 1258/1999 (¹), Artikel 8 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1663/95 (²) sowie Verstöße gegen die Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs und der ordnungsgemäßen Verwaltung gerügt.

- Zuverlässigkeit des Flächenidentifizierungssystems. Mit dem zweiten Klagegrund wehrt sich die Bundesregierung gegen die Zweifel, die die Kommission an der Zuverlässigkeit des Identifizierungssystems angemeldet hat.